

Vorlage Nr. 16/0020

Federf. Stadttamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Entscheidung	25.01.2016	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Namensgebung für die durch Zusammenlegung der katholischen Antoniuschule und der Gemeinschaftsgrundschule am Rosenhügel ab Schuljahr 2016/17 errichtete Gemeinschaftsgrundschule in Rosenhügel

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 14.03.2013 die Errichtung einer Grundschule von Amts wegen in Rosenhügel durch Zusammenlegung der Antonius- und der Schule am Rosenhügel zum Schuljahr 2016/17 beschlossen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die Schüler/-innen der Antonius- und/oder der Schule am Rosenhügel waren und Erziehungsberechtigte, deren Kinder für den Besuch der neuen Grundschule in Frage kamen, haben in einem Bestimmungsverfahren in der Zeit vom 01. bis 03.06.2015 die Schulart der neuen Grundschule bestimmt.

Nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens sind die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für eine bestimmte Schulart nicht erfüllt. Entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungsverfahrensverordnung ist eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten. Das Schulamt für den Kreis Recklinghausen hat gemäß § 12 i.V.m. § 8 Abs. 5 Bestimmungsverfahrensverordnung am 04.08.2015 dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens und einer beabsichtigten Errichtung einer Gemeinschaftsgrundschule zugestimmt.

Für das Schuljahr 2016/17 wurden zu der Gemeinschaftsgrundschule in Rosenhügel insgesamt 119 Kinder (Stand: November 2015) angemeldet.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Schulkonferenzen der Antonius- und der Schule am Rosenhügel zum Namensvorschlag vom 17.12.2015 schlägt die Verwaltung vor, die Gemeinschaftsgrundschule als

Südparkschule
Städtische Gemeinschaftsgrundschule
Münsterländer Straße 10
45968 Gladbeck

zu bezeichnen.

Zur Begründung wird auf die anliegende Stellungnahme der Schulkonferenzen verwiesen.

Rechtsgrundlage:

Zuständig für die Benennung der Schule ist der Schulträger. Für den Schulträger „Stadt Gladbeck“ entscheidet beschlusszuständig der Schulausschuss.

Zu den inhaltlichen Bedingungen einer Schulbenennung schreibt § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vor:

„Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

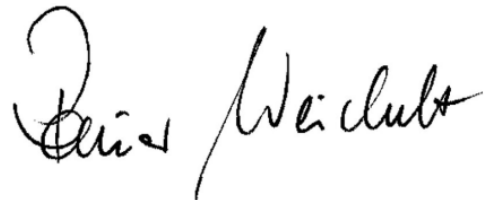
nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die durch Zusammenlegung der Antonius- mit der Schule am Rosenhügel neu errichtete Grundschule erhält mit Beginn des Schuljahres 2016/17 die Bezeichnung:

Südparkschule
Städtische Gemeinschaftsgrundschule
Münsterländer Straße 10
45968 Gladbeck

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: